

Zwischen der



**FREIEN HANSESTADT BREMEN,**

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport  
und der

**AWO Ambulant gGmbH  
für das Ella-Ehlers-Haus**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 76a Absatz 3 SGB XII**

geschlossen:

---

**1. Gegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 SGB XI für die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung Sozialzentrum Bremer Westen - Ella-Ehlers-Haus, Dockstr. 20, 28237 Bremen.

**2. Leistungsvereinbarung**

Die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung Sozialzentrum Bremer Westen - Ella-Ehlers-Haus stellt 95 bezugsfertig ausgestattete Plätze für nach dem SGB XI pflegebedürftige Menschen zur Verfügung.

**3. Vergütungsvereinbarung**

**3.1 Investitionsbetrag**

Für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung der o.g. vollstationären Dauerpflegeeinrichtung, werden folgende Investitionsfolgekosten pro Belegtag und Person vereinbart:

**11,50 Euro**

Dieses Entgelt wird vom Träger der Sozialhilfe nur für Personen übernommen, die

a.) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI oder des SGB XII

**und**

b.) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII haben.

### **3.2 Bemessungsgrundlage**

Die Bemessung und Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Bestimmungen und Bewertungskriterien der Anlage 4a zum Bremischen Landesrahmenvertrag SGB XII (BremLRV SGB XII).

Für die o.g. Dauerpflegeeinrichtung: Ella-Ehlers-Haus werden folgende investmentsbedingte Folgekosten vereinbart:

<p><b>Gesamtbetrag der vereinbarten Investitionsfolgekosten      Euro</b></p>	

Hieraus ergeben sich - unter Berücksichtigung einer Auslastung von [REDACTED] Belegungstagen - tägliche Investitionsfolgekosten in Höhe von Euro 11,50 pro Person.

### **4. Vereinbarungszeitraum**

Diese Vereinbarung gilt für die Zeit vom **1. Januar bis 31. Dezember 2023**.

### **5. Prüfungsvereinbarung**

Zur Berechnung und Vereinbarung der entsprechenden Investitionsfolgekosten für Folgejahre, sind vom Einrichtungsträger die in der Anlage 4a zum BremLRV SGB XII genannten

Unterlagen jeweils bis zum 31.10. des laufenden Jahres beim Kostenträger einzureichen. Diese Unterlagen stellen einerseits die Basis für Folgevereinbarungen und andererseits die Grundlage für Prüfungen dar. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt vor Ort Prüfungen insbesondere bezogen auf die Ausstattung der Einrichtung vorzunehmen.

## 6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen, im Februar 2023

Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Integration und Sport

Einrichtungsträger

Im Auftrag:

